

Mitteilung der Thüringer Landesregierung nach § 4 i. V. m. § 5 Abs. 1 Zi. 1-4 ThürBeteildokG über angehörte Stellen außerhalb der Landesverwaltung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes

§ 5 Abs. 1 ThürBeteildokG:

In der Beteiligentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Die Angaben geben die von den Beteiligten übermittelten Informationen wieder. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann von der Landesregierung nicht übernommen werden.

Name und ggf. Organisationsform gem. Zi. 1: AWO Landesverband Thüringen e. V.	Adresse gem. Zi. 2: Postfach 80 05 53 99031 Erfurt	Tätigkeit gem. Zi. 3: Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
Zusammenfassung des Inhaltes gem. Zi. 4: - Keine Aufnahme eines Beratungsanspruchs für Anerkennungssuchende; - Verzicht auf Vorlage von Originalen bei nicht reglementierten Berufen; - Keine Möglichkeit zur Vorlage von Unterlagen als einfache Kopien oder in elektronischer Form bei reglementierten Berufen; - Begrüßung zur Einführung von separaten Gleichwertigkeitsbescheiden bei reglementierten Berufen; - Keine Angaben von Zeiträumen bei Fristverlängerungen; - Begrüßung der Antragstellung über die Einheitlichen Ansprechpartner auf alle nach dem ThürBQFG geregelten Berufe; - Begrüßung der Deckelung der Kosten nach der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz bei 600 Euro.		
Ggf. Anmerkungen:		